

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Dönberg

vom 22.06.2016

Die Evangelische Kirchengemeinde Dönberg, vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Ev. Friedhofes Dönberg und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

- (1) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
 - a) Erdbestattung je Grab von Verstorbenen bis 5. Lebensjahr
Ruhezeit 30 Jahre 1.130,00 Euro
 - b) Erdbestattung von Verstorbenen ab 5. Lebensjahr
Ruhezeit 30 Jahre 2.230,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) 1.500,00 Euro
 - d) Partnergrabstätten Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) 4.470,00 Euro
 - e) Partnergrabstätten Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) 3.000,00 Euro
 - f) Verlängerungsgebühr Partnergrabstätte Erdbestattung je Jahr 149,00 Euro
 - g) Verlängerungsgebühr Partnergrabstätte Urnenbeisetzung je Jahr 100,00 Euro
- (2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
 - a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)
(auch wenn in Ihnen Urnen oder Kinder beigesetzt werden) 1.590,00 Euro
 - b) Erdbestattung von Kindern bis zum 5. Lebensjahr 630,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 870,00 Euro
 - d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 53,00 Euro

- | | | |
|--|---|-------------|
| e) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 29,00 Euro |
| f) | Verlängerungsgebühr Erdbestattung von Kindern bis 5. Lebensjahr | 21,00 Euro |
|
(3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht | | |
| a) | Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 870,00 Euro |
| b) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 29,00 Euro |

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

§ 6
Bestattungsgebühren

- | | | |
|----------------------------|--|---------------|
| (1) Grundgebühren | | |
| a) | Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 860,00 Euro |
| b) | Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 860,00 Euro |
| c) | Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 1.370,00 Euro |
| d) | Urnenbeisetzung | 850,00 Euro |
|
(2) Besondere Gebühren | | |
| a) | Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier einschließlich Grunddekoration | 320,00 Euro |
| b) | Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration | 320,00 Euro |
| c) | Benutzung der Ruheräume pro angefangenem Tag | 26,00 Euro |
| d) | Nutzung des Abschiedsraumes in der Kapelle | 160,00 Euro |

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.630,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	3.020,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	895,00 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.120,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.100,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	395,00 Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	785,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.295,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	680,00 Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	50,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	50,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	50,00 Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	50,00 Euro
(5) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	50,00 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 31.03.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.03.2013.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 31.03.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.03.2013, in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.03.2013 außer Kraft.

Wuppertal-Dönberg, den 22.06.2016

Die Friedhofsträgerin

Siegel

gez. Lüppken
(Vorsitzender)

gez. Eckermann
(Mitglied)